

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Elisabeth Wanke in der Beschwerdesache betreffend Säumnisbeschwerde der Dr. Jur. ***1*** **2***, ***3*** **4***, ***5*** **6***, Postanschrift ***7*** **8***, ***9*** **10***, jeweils Ungarn, eingebracht am 18.7.2024, betreffend Anträge sowie Bescheide über die indexierten Beträge rückwirkend bis zum Jahr 2019, in Zusammenhang mit der Zahlung des Unterschiedsbetrags für die im März 2009 geborene ***11*** **12*** **13***, beschlossen:

I. Das Säumnisbeschwerdeverfahren wird gemäß § 284 Abs. 2 letzter Satz BAO eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG i.V.m. Art. 133 Abs. 4 B-VG und § 25a VwGG eine Revision nicht zulässig.

Begründung

I. Beschluss vom 14.8.2024

Am 14.8.2024 fasste das Bundesfinanzgericht den Beschluss:

Sollte die Beschwerdeführerin durch die Mitteilung des Finanzamts über den Bezug der Ausgleichszahlung vom 1.8.2024 und die Auszahlung eines Betrags von € 5.965,86 am 1.8.2024 sowie die Auszahlung eines Betrags von € 317,22 am 2.8.2024 in Bezug auf die gegenständliche Säumnisbeschwerde nicht klaglos gestellt sein, möge sie dies dem Bundesfinanzgericht bis 30.8.2024 mitteilen und in diesem Fall angeben, um welche Anträge und Bescheide es sich genau handelt und was die Beschwerdeführerin in Bezug auf diese Anträge und Bescheide genau verlangt.

Begründend wurde ausgeführt:

Beschluss BFG 24.7.2024, RS/7100131/2024

Zum bisherigen Verfahren wird auf den Beschluss BFG 24.7.2024, RS/7100131/2024 verwiesen.

FABIAN

Im elektronischen Beihilfenprogramm der Bundesfinanzverwaltung FABIAN ist ersichtlich, dass an die Beschwerdeführerin (Bf) Dr. Jur. ***1*** ***2*** an ihre Anschrift in ***8*** vom Finanzamt Österreich am 1.8.2024 eine Mitteilung über den Bezug der Ausgleichszahlung erstellt wurde, wonach ein diesbezüglicher Anspruch der Bf für die im März 2009 geborene ***11*** ***12*** ***13*** von Juni 2016 bis September 2026 bestehe.

Es ist in FABIAN vermerkt:

06/2016	09/2026	Differenzzahlung	Minderjährig (§ 2 (1) lit. a)	Sonstiges
---------	---------	------------------	-------------------------------	-----------

Laut FABIAN wurden folgende Leistungen an die Bf erbracht:

	Datum Auszahlung	Zahlungsart	Leistung	Verrechnung	Auszahlung	Anrechnung	Abgabencodes
	02.08.2024	Laufend	317,22	0,00	317,22	0,00	FB KG
	01.08.2024	Gewährung	5.965,86	0,00	5.965,86	0,00	FB KG
	29.07.2022	Gewährung	3.391,56	0,00	3.391,56	0,00	FB KG
	18.01.2022	Gewährung	7.782,72	0,00	7.782,72	0,00	FB KG

Laut FABIAN wurde mit Beschwerdeentscheidung vom 1.8.2024 der Abweisungsbescheid vom 10.6.2024 ersatzlos aufgehoben und dazu ausgeführt:

*Der Beschwerde wird vollinhaltlich stattgegeben und die Familienleistungen werden gewährt.
Der Meinungsstreit zwischen Österreich und Ungarn hinsichtlich der Anwendung von nationalen Rechtsvorschriften bei getrenntlebenden Eltern mit grenzüberschreitendem Sachverhalt wurde beigelegt.*

Laut FABIAN sind folgende Vorgänge elektronisch erfasst:

Ein/Ausgänge														
Zeilen pro Seite: 5 / 10 / 20														
			Datum	Versand	Art	Detail	Vor-/Folgebescheid	Inhalt	Betrifft	Kanal	Status	GF	Zweitschrift	Zusatzinfo/ Freitext
			01.08.2024	06.08.2024	Folgebescheid		Vor: Abweisungsbescheid vom 10.06.2024			OCC	Versendet	13		
			01.08.2024	06.08.2024	DZ Mitteilung					OCC	Versendet			nein
			25.07.2024		Sonstiges				Aktenvermerk, Niederschrift	manuell	erledigt	12		ja
			24.07.2024		Sonstiges				Sonstiger Eingang	manuell	erledigt	12		ja
			18.07.2024		Rechtsmittel				Beschwerde FABIAN	VK_Eingang	erledigt	13		ja
			01.07.2024		Sonstiges				Sonstiger Eingang	manuell	erledigt	12		ja
			10.06.2024		Abweisungsbescheid		Folge: § 262 - Beschwerdevereinscheidung vom 01.08.2024			manuell	Versendet	3		
			05.06.2024		Sonstiges				Sonstiger Eingang	manuell	erledigt	7		ja
			05.06.2024		Sonstiges				Sonstiger Eingang	manuell	erledigt	7		ja
			08.05.2024		Sonstiges				Sonstiger Eingang	manuell	erledigt	7		ja
			08.01.2024		Sonstiges				Sonstiger Eingang	manuell	erledigt	7		ja
			08.01.2024		Sonstiges				Sonstiger Eingang	manuell	erledigt	7		nein
			27.11.2023		Sonstiges				Sonstiger Eingang	manuell	erledigt	5		ja
			15.11.2023		Rechtsmittel				Beschwerde FABIAN	manuell	erledigt	5		ja
			20.09.2023		Sonstiges				Sonstiger Eingang	manuell	erledigt	3		ja
			12.04.2023		amtliches Formular				Antrag auf Ausgleichszahlung	VK_Eingang	erledigt	3		nein
			18.01.2022	20.01.2022	DZ Mitteilung					OCC	Versendet			nein
			04.12.2021		Sonstiges				Beantwortung Vorhalt	VK_Eingang	erledigt	1		nein
			23.11.2021	24.11.2021	Vorhalt Erinnerung				Antrag auf Ausgleichszahlung	OCC	Erledigt	1		
			03.11.2021		behördliches Schriftstück				Bestätigung der Behörde im Wohnstaat des Kindes, dass ein gemeinsamer Haushalt besteht	VK_Eingang	erledigt	1		nein

Ein/Ausgänge														
Ein/Ausgänge														
Zeilen pro Seite: 5 / 10 / 20														
			Datum	Versand	Art	Detail	Vor-/Folgebescheid	Inhalt	Betrifft	Kanal	Status	GF	Zweitschrift	Zusatzinfo/ Freitext
			30.09.2021	05.10.2021	Vorhalt				Antrag auf Ausgleichszahlung	OCC	Erledigt	1		
			30.09.2021		Sonstiges				Informationseingang	manuell	erledigt	1		ja
			26.08.2021		behördliches Schriftstück				Bestätigung der Behörde im Wohnstaat des Kindes, dass ein gemeinsamer Haushalt besteht	VK_Eingang	erledigt	1		nein
			02.06.2021		amtliches Formular				Antrag auf Ausgleichszahlung	VK_Eingang	erledigt	1		ja

Rechtsgrundlagen

§ 85a BAO lautet:

§ 85a. Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über Anbringen (§ 85) der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

§ 260 BAO lautet:

§ 260. (1) Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdevereinscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie

a) nicht zulässig ist oder

b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(2) Eine Bescheidbeschwerde darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Beschwerdefrist eingebracht wurde.

§§ 284, 285 BAO lauten:

21. Säumnisbeschwerde

§ 284. (1) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann die Partei Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97) werden. Hiezu ist jede Partei befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat.

(2) Das Verwaltungsgericht hat der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die Abgabenbehörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Entscheidung unmöglich machen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, so ist das Verfahren einzustellen.

(3) Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf das Verwaltungsgericht über, wenn die Frist (Abs. 2) abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.

(4) Säumnisbeschwerden sind mit Erkenntnis abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde zurückzuführen ist.

(5) Das Verwaltungsgericht kann sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Abgabenbehörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Abgabenbehörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst.

(6) Partei im Beschwerdeverfahren ist auch die Abgabenbehörde, deren Säumnis geltend gemacht wird.

(7) Sinngemäß sind anzuwenden:

a) § 256 Abs. 1 und 3 (Zurücknahme der Beschwerde),

b) § 260 Abs. 1 lit. a (Unzulässigkeit),

c) § 265 Abs. 6 (Verständigungspflichten),

d) § 266 (Vorlage der Akten),

e) § 268 (Ablehnung wegen Befangenheit oder Wettbewerbsgefährdung),

f) § 269 (Obliegenheiten und Befugnisse, Ermittlungen, Erörterungstermin),

g) §§ 272 bis 277 (Verfahren),

h) § 280 (Inhalt des Erkenntnisses oder des Beschlusses).

§ 285. (1) Die Säumnisbeschwerde hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung der säumigen Abgabenbehörde;

b) die Darstellung des Inhaltes des unerledigten Antrages bzw. der Angelegenheit, in der eine Verpflichtung zur amtswegigen Erlassung eines Bescheides besteht;

c) die Angaben, die zur Beurteilung des Ablaufes der Frist des § 284 Abs. 1 notwendig sind.

(2) Die Frist des § 284 Abs. 2 wird durch einen Mängelbehebungsauftrag (§ 85 Abs. 2) gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages und endet mit Ablauf der Mängelbehebungsfrist oder mit dem früheren Tag des Einlangens der Mängelbehebung beim Verwaltungsgericht.

Klaglosstellung

Laut der Aktenlage wurden alle offenen Anträge der Bf vom Finanzamt letztlich durch die Auszahlung der vorstehend genannten Beträge erledigt. Es ist für das Bundesfinanzgericht nicht ersichtlich, wodurch die Bf noch beschwert sein soll. Es ist daher beabsichtigt, das gegenständliche Säumnisbeschwerdeverfahren gemäß § 284 Abs. 2 BAO letzter Satz einzustellen.

Sollte die Beschwerdeführerin entgegen der Aktenlage nicht klaglos gestellt sein, ist sie aufzufordern, dies dem Bundesfinanzgericht bis 30.8.2024 mitteilen und in diesem Fall angeben, um welche Anträge und Bescheide es sich genau handelt und was die Beschwerdeführerin in Bezug auf diese Anträge und Bescheide genau verlangt (siehe auch Spruchpunkt II des Beschluss BFG 24.7.2024, RS/7100131/2024).

II. Keine Reaktion der Bf

Eine Reaktion der Bf erfolgte innerhalb der mit Beschluss vom 14.8.2024 gesetzten Frist nicht. Auch eine Nachfrage mit E-Mail vom 16.9.2024 blieb ohne Antwort.

III. Klaglosstellung

Wird der Bescheid, dessen Erlassung mit Säumnisbeschwerde begehrt wird, erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde gemäß § 284 Abs. 2 letzter Satz BAO i.d.F. 2. AbgÄG 2014 einzustellen (vgl. Lenneis in Lenneis/Wanke, FLAG 2.A. 2020 § 13 Rz 236). Gleiches gilt sinngemäß, wenn wie hier im Familienbeihilfenverfahren bei Stattgabe eines Antrags gemäß § 11 FLAG 1967 die Familienbeihilfe formlos auszuzahlen und eine Mitteilung gemäß § 12 FLAG 1967 zuzusenden, aber gemäß § 13 FLAG 1967 kein Bescheid zu erlassen ist. Auch in diesem Fall ist der Antragsteller i.S.d. § 284 Abs. 2 letzter Satz BAO i.d.F. 2. AbgÄG 2014 klaglos gestellt. Auch ein Abweisungsbescheid (§ 13 FLAG 1967) oder ein Zurückweisungsbescheid beendet die Säumnis der Behörde.

Die Bf wurde durch die Mitteilung des Finanzamts über den Bezug der Ausgleichszahlung vom 1.8.2024 und die Auszahlung eines Betrags von € 5.965,86 am 1.8.2024 sowie die Auszahlung eines Betrags von € 317,22 am 2.8.2024 in Bezug auf die gegenständliche Säumnisbeschwerde klaglos gestellt. Die Bf hat dem Bundesfinanzgericht nicht mitgeteilt, weiterhin beschwert zu sein. Damit liegt eine Säumnis des Finanzamts nicht mehr vor.

Das Verfahren betreffend die Säumnisbeschwerde vom 18.7.2024 ist daher gemäß § 284 Abs. 2 BAO letzter Satz einzustellen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Beschluss vom 14.8.2024 verwiesen.

IV. Nichtzulassung der Revision

Gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG i. V. m. Art. 133 Abs. 4 B-VG und § 25a Abs. 1 VwGG ist gegen diese Entscheidung eine Revision unzulässig. Es handelt sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die Rechtsfolge ergibt sich aus dem Gesetz.

Wien, am 23. September 2024